

schädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Jemgum, 21.06.1995

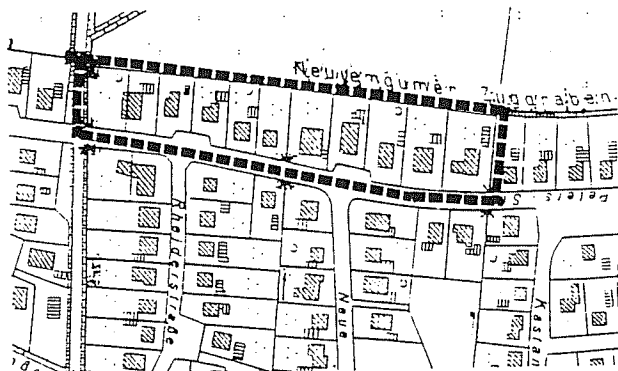
**Gemeinde Jemgum
Der Gemeindedirektor**

**Bauleitplanung der Gemeinde Jemgum
5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 0602 "Westlich der Landesstraße"**

Der Rat der Gemeinde Jemgum hat die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0602 "Westlich der Landesstraße" am 19.06.1995 als Satzung beschlossen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Jemgum, Zimmer 15, Hofstraße 2, 26844 Jemgum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0602 "Westlich der Landesstraße" ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Grundlage: Vergrößerung der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000. Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Leer, Az.: 05103/13/95 vom 10.04.1995

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0602 "Westlich der Landesstraße" in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungs-

ansprüche wird hingewiesen.

Jemgum, 21.06.1995

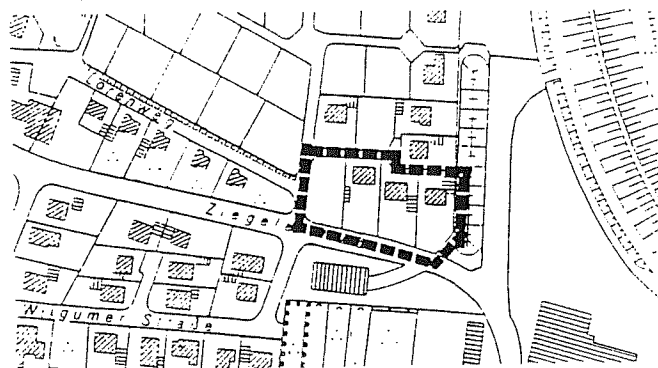
**Gemeinde Jemgum
Der Gemeindedirektor**

**Bauleitplanung der Gemeinde Jemgum
3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 0607 "Am Emsdeich" in Textform**

Der Rat der Gemeinde Jemgum hat die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0607 "Am Emsdeich" in Textform am 19.06.1995 als Satzung beschlossen.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Jemgum, Zimmer 15, Hofstraße 2, 26844 Jemgum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0607 "Am Emsdeich" ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Grundlage: Vergrößerung der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000. Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Leer, Az.: 05103/13/95 vom 10.04.1995

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0607 "Am Emsdeich" in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Jemgum, 21.06.1995